

99036020001001, 99036020001001

Kraftfahrzeug Zulassung neu aus Nicht-EU-Land

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8665957/L100040>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99036020001001, 99036020001001 |
| Leistungsbezeichnung I | Kraftfahrzeug Zulassung neu aus Nicht-EU-Land |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Niedersachsen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Import von Fahrzeugen, KFZ Neuanmeldung, europäisches Ausland, Kfz-Zulassung, Neuzulassung, Anmeldung eines Autos, Einfuhr, KFZ anmelden, Kraftfahrzeug Zulassung neu aus Nicht-EU-Land, Neuwagen, Fahrzeugneuanmeldung |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Fahrzeugzulassung (036) |
| Verrichtungskennung | Zulassung (007) |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| SDG-Informationsbereich | Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat |
| Lagen Portalverbund | Fahrzeugbesitz (1090200), An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 18.03.2014 |
| Fachlich freigegen durch | AG Kommunenredaktion |
| Handlungsgrundlage | http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/_6.html http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/_7.html http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_21.html http://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/ http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/_6.html http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/_7.html http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_21.html http://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/ |
| Teaser | |
| Volltext | Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Daher ist für jedes Fahrzeug die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens zu beantragen. Neue Fahrzeuge aus einem Nicht-EU-Land können unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland zugelassen werden. |
| Erforderliche Unterlagen | <ul style="list-style-type: none"> • Zulassungsbescheinigung Teil II (soweit vorhanden) • Datenbestätigung der Herstellerfirma im Original nach § 2 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Certificate of Conformity (COC) oder Einzelgenehmigung gemäß § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) • elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) nach § 23 FZV • Kaufvertrag/Rechnung für das Neufahrzeug • Fahrzeugpapiere bzw. ausländische Zulassungsbescheinigung (soweit vorhanden) • Personalausweis oder Reisepass mit |

Modul

Sachverhalt

Meldebestätigung – nicht älter als 3 Monate
Führerschein und ähnliche Dokumente werden nicht anerkannt

- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer Dieses muss bei Zulassung, auch durch Dritte, schriftlich im Original von der Halterin/vom Halter unterschrieben vorgelegt werden. Bei ggf. abweichender Kontoinhaberin/abweichendem Kontoinhaber muss dieses Mandat im Original von der Halterin/vom Halter und von der Kontoinhaberin/vom Kontoinhaber unterschrieben werden. Die angegebene Bankverbindung ist nachzuweisen.
- Verzollungsnachweis nach § 6 Absatz 6 FZV

bei Erledigung durch Dritte zusätzlich:

- formlose, schriftliche Vollmacht der antragstellenden Person und Personalausweis derjenigen Person, für die das Fahrzeug zugelassen werden soll

bei Firmen zusätzlich:

- Auszug aus dem Gewerberegister bzw. Handelsregister
- die Ausweispapiere der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person (Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Prokuristin/Prokurist) sowie deren Vollmacht

bei Vereinen zusätzlich:

- Vereinsregisterauszug
- Ausweis der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person (Vorstand) sowie deren Vollmacht

bei minderjährigen
Fahrzeughalterinnen/Fahrzeughaltern zusätzlich:

- Einverständniserklärung und Unterschrift beider Elternteile
 - deren Ausweise
- http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/_2.html
http://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/_13.html

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------|--|
| | <p>http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/_23.html http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/_6.html http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/_2.html http://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/_13.html http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/_23.html http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/_6.html</p> |
| Voraussetzungen | <p>Eine Zulassung erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur auf den Wohnort – bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnsitz – bzw. den Firmensitz/die Niederlassung der antragstellenden Person. • als Firmenfahrzeug, wenn die Firma im deutschen Handelsregister bzw. Gewerberegister eingetragen ist. |
| Kosten | <p>Es fallen Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.</p> |
| Verfahrensablauf | <p>Der Antrag auf Zulassung ist durch die Halterin/den Halter oder eine schriftlich bevollmächtigte Person zu stellen. Falls die zuständige Stelle ein Antragsformular verlangt, kann dieses vorab bei der zuständigen Stelle besorgt werden.</p> <p>Gibt es für das Fahrzeug keine europäische Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, ist eine Vollabnahme gemäß § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. eine Einzelgenehmigung gemäß § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) erforderlich. In der vorzulegenden Rechnung muss erkennbar sein, dass es sich um ein Neufahrzeug handelt.</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_21.html http://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/_13.html http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_21.html</p> |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | <p>Es müssen keine Fristen beachtet werden.</p> |
| weiterführende | |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|--|
| Informationen | |
| Hinweise | <p>Es wird empfohlen, sich vor dem Kauf bei der Herstellerfirma oder bei einer amtlich anerkannten sachverständigen Person oder bei einer Prüferin/einem Prüfer zu versichern, ob das Fahrzeug die für die Zulassung erforderliche Emissionsklasse erfüllt.</p> <p>Informationen für die Reservierung eines Wunschkennzeichens enthält die Leistung „Kraftfahrzeugkennzeichen Reservierung Wunschkennzeichen“.</p> |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | <p>Neue Fahrzeuge aus einem Nicht-EU-Land können unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland zugelassen werden.</p> |
| Ansprechpunkt | <p>Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, bei der kreisfreien Stadt bzw. bei der mit dieser Aufgabe betrauten Gemeinde, Samtgemeinde und Stadt.</p> <p>Dabei ist der Hauptwohnsitz entsprechend dem Personalausweis entscheidend. Bei juristischen Personen ist dies der Sitz der Hauptniederlassung oder der Sitz der Zweigniederlassung.</p> |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | <p>Kraftfahrzeug Zulassung neu aus Nicht-EU-Land, New motor vehicle registration from non-EU country</p> |